



**Deutsche Gesellschaft für Medizinischen Strahlenschutz**  
ehemals: Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte e.V.

**Vorsitzender: Dr. Volker LIST**

Nachgehende Untersuchungen nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) bzw.  
Röntgenverordnung (RöV)

Empfehlung der DGMS für die ermächtigten Ärzte

Mit Wirkung vom 01. November 2011 ist eine Änderungsverordnung im Strahlenschutz in Kraft getreten, deren Inhalt u. a. Änderungen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) beinhalten.

Dort wird erstmals auch die „Nachgehende Untersuchung“ beschrieben (StrlSchV § 60 Abs. 5, RöV § 37 Abs 5a). Im Folgenden wird auf die Strahlenschutzverordnung Bezug genommen, die Röntgenverordnung enthält eine entsprechende Regelung.

Es wird dem Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) bzw. Strahlenschutzbeauftragten (SSB) aufgegeben,

„Nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung ... dafür zu sorgen, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Einwilligung der betroffenen Person so lange fortgesetzt wird, wie es der Arzt nach § 64 Absatz 1 Satz 1 zum Schutz der beruflich strahlenexponierten Person für erforderlich erachtet (nachgehende Untersuchung)“.  
(StrlSchV §60 Abs 5 Satz 1).

Der Arzt nach StrlSchV §64 Abs 1 Satz 1 bzw. nach RöV § 41 Abs 1 Satz 1 ist der nach Strahlenschutzrecht ermächtigte Arzt. Die Ermächtigung spricht in diesen Fällen der Landesgewerbearzt aus.

Nachgehende Untersuchungen (NgUen) sind also arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Grundsätzlich wird nach der Einwirkung ionisierender Strahlung das Risiko, an einem Spätschaden wie z. B. Krebs zu erkranken, erhöht. Aus diesem Grund wurde in die Verordnungstexte (StrlSchV, RöV), in Analogie zur Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) die „Nachgehende Untersuchung“ aufgenommen.

Wie oben zitiert soll der ermächtigte Arzt in jedem Einzelfall bei Beendigung einer Tätigkeit, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 60 StrlSchV bzw. § 37 RöV verlangt, eine Empfehlung aussprechen, ob er im jeweiligen Einzelfall eine Fortsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen in Form von Nachgehenden Untersuchungen für erforderlich erachtet.

Die DGMS will die ermächtigten Ärzte bei dieser Entscheidungsfindung unterstützen.

Die DGMS empfiehlt daher Nachgehende Untersuchungen dann zu erwägen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Dosiskriterien:

- Berufslebensdosis (Ganzkörperdosis, effektive Dosis) >20 mSv
- Überschreitung eines Jahresgrenzwertes der Organdosis (StrlSchV § 55 Abs 2, RöV § 31a Abs 2)

Weitere Kriterien:

- Kombinationswirkung von ionisierender Strahlung mit anderen kanzerogenen Gefahrstoffen (siehe auch ArbMedVV)
- Hinweise auf familiär-/genetisch-bedingte erhöhte individuelle Strahlenempfindlichkeit

Der Dosiswert des Kriteriums „Berufslebensdosis >20 mSv“ mag auf den ersten Blick für eine Empfehlung zu Nachgehenden Untersuchungen zu gering sein. Die DGMS will diesen Wert als unteres Abschneide Kriterium verstanden wissen, unterhalb dem ein Kausalzusammenhang zwischen der Einwirkung ionisierender Strahlung und einer in der Folge auftretenden Erkrankung nicht konstruierbar ist.

Die Fortsetzung nachgehender Untersuchungen ist grundsätzlich wegen der in Frage kommenden Krebserkrankungen mit hoher Latenzzeit bis zum Lebensende durchzuhalten. Für die Untersuchungsabstände wird auf die Vorgehensweise gemäß DGUV- Grundsatz G40 hingewiesen. Dort werden Untersuchungsfrequenzen altersabhängig von bis zu 5 Jahren genannt.

21.03.2013